

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr  
und Umwelt\* vom 23. März 2010

KR-Nr. 370a/2006

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 370/2006  
von Ueli Keller betreffend Nachhaltige Energie-  
versorgung des Kantons Zürich**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Energie, Ver-  
kehr und Umwelt vom 23. März 2010,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 370/2006 von Ueli Kel-  
ler wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. März 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Ruedi Menzi

Die Sekretärin:  
Franziska Gasser

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rüti (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Martin Mossdorf, Bülach; Peter Reinhard, Kloten; Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Priska Seiler Graf, Kloten; Gabriela Winkler, Oberglatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 1. Oktober 2007 unterstützte der Kantonsrat die von Ueli Keller, Zürich, Peter Anderegg, Dübendorf, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, am 27. November 2006 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend «Nachhaltige Energieversorgung des Kantons Zürich» mit 83 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 18. Mai 2009)**

Vorbehaltenes Beratungsergebnis:

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt nach drei Sitzungen mit 12 zu 3 Stimmen, die parlamentarische Initiative «KR-Nr. 370/2006 betreffend Nachhaltige Energieversorgung des Kantons Zürich» abzulehnen.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die parlamentarische Initiative vor allem aus folgendem Grund abzulehnen ist: Die parlamentarische Initiative enthält zu viele verschiedene Elemente. Davon könnten einige zumindest bei einem Teil der Mehrheit Zustimmung finden, während andere generell als problematisch gewertet werden:

So wird etwa die vorgeschlagene Neuregelung der Oberaufsicht in § 9 und insbesondere § 9a von einer Mehrheit der KEVU sowie von der Kommission für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) ausdrücklich begrüsst, entspricht sie doch den Empfehlungen im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Georg Müller betreffend Rolle der Aufsichtskommissionen über verselbstständigte öffentlich-rechtliche Anstalten.

Andere Elemente der parlamentarischen Initiative sind bereits durch die Verfassung abgedeckt (§ 2 der PI durch Art. 106 KV), angeichts laufender Gesetzgebungsverfahren auf nationaler oder kantonaler Ebene zwingend mit diesen abzustimmen (§ 3 der PI; betrifft u. a. die Eigentümerstrategie) und/oder nicht im EKZ-Gesetz, sondern im Energiegesetz oder in einem kantonalen Stromversorgungsgesetz zu regeln. Die getroffenen Regelungen müssen vor allem für alle Energieversorgungsunternehmen im Kanton Zürich gleichermaßen verbindlich sein (§ 3a der PI; betreffend Leistungsauftrag).

Ein umfassender konsensueller Gegenvorschlag scheint der Mehrheit der Kommission unter den geschilderten Umständen nicht möglich.

Eine Minderheit der Kommission möchte die PI annehmen, zumal sie nach deren Ansicht unterstützungswürdige Anliegen enthält, insbesondere die auch von einem Teil der Mehrheit gutgeheissene Neuregelung der Oberaufsicht.

Die Minderheit und ein guter Teil der Mehrheit der Kommission bitten darum, dass die Regierung in ihrer Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 370/2006 ihre Position zu den einzelnen Elementen recht breit darlegen und dabei möglichst detailliert auf laufende Gesetzgebungsverfahren eingehen möge.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 11. November 2009)**

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 18. Mai 2009 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 370/2006 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz, LS 732.1) muss infolge des am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) überprüft und angepasst werden. Beispielsweise ist § 2 des EKZ-Gesetzes zu ändern, da das StromVG den Netzbetreibern nur noch eine Versorgungspflicht für deren feste Endverbraucher vorschreibt. Der Bund hat jedoch bereits Ende 2008 angekündigt, das StromVG nochmals zu überarbeiten. Wegen der unsicheren Rechtslage auf Bundesebene ist von einer Anpassung des EKZ-Gesetzes vorderhand abzusehen. Die nachfolgend zur parlamentarischen Initiative gemachten Hinweise werden jedoch voraussichtlich auch nach Änderung des StromVG noch gültig sein.

Die noch unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler wie kantonaler Ebene trugen massgeblich zum Antrag der KEVU bei, die parlamentarische Initiative abzulehnen (vgl. Schreiben an den Regierungsrat vom 18. Mai 2009). Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einem Bericht seine Position zu den einzelnen Vorschlägen darzulegen und auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren ausführlich einzugehen. Zu den gemäss der parlamentarischen Initiative zu ändernden Paragrafen kann Folgendes festgehalten werden:

*Zu §2:*

Mit dem Begriff «Energieerzeugungsanlagen» anstelle «Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen» möchten die Initianten das Aufgabenfeld der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) vergrössern. Obwohl die Formulierung in § 2 nie angepasst wurde, entspricht die heutige Tätigkeit der EKZ im Bereich «Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen» der Forderung der Initianten. Die EKZ bauen und betreiben als Contractor schon seit einigen Jahren unterschiedliche Heizungsanlagen, welche die Energie haushälterisch nutzen und folglich im Sinne von § 4 des EKZ-Gesetzes sind. Da die EKZ jedoch in erster Linie ein Elektrizitätsnetzbetreiber sind, werden ihre Kernaufgaben durch das StromVG und die kantonale Anschlussgesetzgebung zum StromVG festgelegt. Mit den Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber (Art. 5 Abs. 1 StromVG) steht dem Kanton ein bewegliches Instrument zur Verfügung (vgl. unten Bemerkungen zu § 3a). Wie einleitend erwähnt, ist eine Überarbeitung des EKZ-Gesetzes vorgesehen und § 2 ist dann anzupassen.

*Zu § 3:*

Mit einer Ergänzung von § 3 verlangen die Initianten, dass die EKZ ihre Energie nachhaltig zu beschaffen und zu erzeugen haben. Damit ergibt sich eine Unstimmigkeit zu § 6 – für den die Initiative keine Änderung vorsieht –, wonach die EKZ ihren Strom von der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beziehen müssen. Der NOK-Gründungsvertrag vom 6. Juli 1914 schreibt in § 4 vor, dass die NOK den Strom allen am Vertrag beteiligten Kantonswerken zu gleichen Bedingungen abzugeben haben. Diese Übereinkunft kann nicht für ein Kantonswerk aufgehoben werden. Auch für Axpo/NOK ist es ein Anliegen, dass der Strom nachhaltig hergestellt wird. Dazu hat die Axpo 2007 erstmals einen Bericht veröffentlicht (Nachhaltigkeitsbericht 2007). Insbesondere produziert die Axpo ihren Strom in der Schweiz in Anlagen, die praktisch kein CO<sub>2</sub> ausstossen.

*Zu § 3a:*

Gemäss einem neuen § 3a soll der Verwaltungsrat Richtlinien erlassen, um die Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu umschreiben. Unter sieben Ziffern werden einzelne Leistungsbereiche aufgelistet. Mit dieser Forderung ergeben sich Abgrenzungsprobleme. Der Begriff «Leistungsauftrag» wird im StromVG verwendet. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG muss der Kanton die Netzgebiete zuteilen und kann damit einen Leistungsauftrag verbinden. Beides ist Gegenstand

der anstehenden kantonalen Anschlussgesetzgebung zum StromVG (Änderung kantonaless Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [kant. EnG, LS 730.1, Stromversorgung, Vorlage 4617]). Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, an alle Netzbetreiber im gesamten Kanton Leistungsaufträge zu erteilen, die über die Netznutzung finanziert und separat ausgewiesen werden müssen (Art. 12 Abs. 2 StromVG). Aus dem Initiativtext ist nicht ersichtlich, ob die Leistungen der Aufträge nur den Endverbrauchern im EKZ-Netzgebiet zur Verfügung stehen sollen und wie sie zu finanzieren sind.

Die kantonalen Leistungsaufträge gemäss Energiegesetz, die sich an die Netzbetreiber nach StromVG richten, umfassen die Bereiche Energieeffizienz und Energiedienstleistungen. Damit sind die Ziff. 1 und 3 im vorgeschlagenen neuen § 3a weitgehend abgedeckt. Die restlichen fünf aufgelisteten Leistungsbereiche (Ziff. 2, 4–7) werden fast vollständig durch bestehende Förderprogramme bzw. Gesetzesbestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene erfasst. Für den unter Ziff. 4 erwähnten Bereich ist insbesondere die im eidgenössischen Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) enthaltene Anordnung entscheidend, bis 2030 zusätzliche 5400 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen (Art. 1 Abs. 3 EnG). Dies entspricht rund 9% des heutigen Stromverbrauchs. Dieses Ziel soll in erster Linie mit der kostendeckenden Einspeisevergütung erreicht werden (Art. 7a EnG), die über eine Erhöhung der Elektrizitätsstarife der Endverbraucher finanziert wird. Das laufende kantonale Förderprogramm sieht vor allem für die unter Ziff. 2 und 5 genannten Gebiete Fördergelder vor. Die mit Ziff. 5 beabsichtigte Wirkung wird auch durch bestehende indirekte Massnahmen bereits angestrebt: Die kantonale Energieplanung kann den zu nutzenden Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen bestimmen (§ 6 Abs. 1 kant. EnG). Die Umsetzung wird durch kommunale Energiepläne (§ 7 kant. EnG) mit entsprechenden Versorgungsgebieten abgesichert.

Dem Anliegen in Ziff. 6 trägt das eidgenössische EnG schon gebührend Rechnung. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, allen Strom aus dezentraler Produktion abzunehmen und mindestens zu Marktpreisen zu vergüten (Art. 7 Abs. 2 EnG). Für die Förderung von Geothermie, wie sie in Ziff. 7 gefordert wird, stellt bei der Stromproduktion der Bund entsprechende Mittel in Form von Bürgschaften (Art. 15a EnG) und bei der Wärmenutzung der Kanton unter bestimmten Bedingungen Förderbeiträge zur Verfügung.

*Zu §§ 9 und 9a:*

Eine Mehrheit der KEVU erachtet die §§ 9 und 9a als zweckmässig. Im Grundsatz kann sich der Regierungsrat dem anschliessen. Er möchte jedoch erst die vom Bund angekündete Änderung des StromVG abwarten, um in einem sicheren Rechtsrahmen zu entscheiden, ob und wie eine diesbezügliche Änderung des EKZ-Gesetzes vorzunehmen ist. Aus den genannten Gründen beantragen wir daher, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 370/2006 abzulehnen.

**4. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat nach Kenntnisnahme des umfassenden Berichts der Regierung nunmehr einstimmig, die PI KR-Nr. 370/2006 abzulehnen (vgl. Ziff. 2 und 3).

Ein Teil der Kommission begrüsst, dass die Regierung einer Neuregelung der Oberaufsicht wie in der PI vorgeschlagen in Erwägung zieht, sobald der Rechtsrahmen vom Bund her (Änderung des StromVG) als sicher gelten kann.